

Gernot Gallor

Die Waldweide in Österreich als Zankapfel zwischen Bauern und Waldeigentümern

Grazer Rechtswissenschaftliche Studien

Band 68

Leykam 2019

Die Drucklegung des vorliegenden Bandes wurde unterstützt durch:



Impressum:

© by Leykam Buchverlagsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG, Graz / Wien 2019

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bildhinweis/Titelblatt:

© by Franz Pototschnig

Layout + Satz: Gerhard Gauster
Gesamtherstellung: Leykam Buchverlag

ISBN 978-3-7011-0411-6
www.leykamverlag.at

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	31
II. Grundlagen für die Thematik der Einforstungsrechte	37
III. Die Waldweide von der Neuzeit bis zum ABGB 1811	107
IV. Die Entwicklung des (Wald-) Weiderechts vom ABGB 1811 bis 1918	169
V. Die Waldweide von 1918 bis zur Gegenwart	421
VI. Die Waldweide in der Gegenwart mit Ausblick auf die Zukunft	557
VII. Schlussfolgerungen	607
VIII. Literatur- und Quellenverzeichnis	621
IX. Anhänge	681

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	23
I. Einleitung	31
1. Vorbemerkungen	33
2. Aufbau der Arbeit	34
II. Grundlagen für die Thematik der Einförstungsrechte	37
1. Überblick	39
1.1. Allgemeines	39
1.2. Die Markgenossenschaft	45
1.3. Die Dorfgenossenschaft	53
1.4. Zusammenfassung	58
2. Allod – Allmende – Gemain	89
2.1. Das Allod	59
2.2. Die Allmende	61
2.2.1. Allmenden im Unterschied zu Pertinenzformeln	62
2.2.2. Theorien zur Entstehung von Allmenden	65
2.2.3. Das Allmendregal	67
2.3. Die Gemain	70
2.4. Zusammenfassung	72
3. Herrschaftsformen in Bezug auf Grund und Boden	73
3.1. Die „Grundherrschaft“	73
3.1.1. Der Begriff der „Grundherrschaft“	73
3.1.2. Die „Grundherrschaft“ im Mittelalter	74
3.2. Die Gutsherrschaft	77
3.3. Zusammenfassung	78
4. Die bäuerliche Bodenleihe	79
4.1. Allgemeines	79
4.2. Bittleihe – „Freistift“	80
4.3. Zeitleihe – „Leibgeding“	81
4.4. Erbleihe – „Erbgeding“	82
4.5. Zusammenfassung	83
5. Die verschiedenen Eigentumsformen neben dem Einzeleigentum	84
5.1. Das geteilte Eigentum	84
5.1.1. Die Entstehung im Überblick	84

5.1.2.	Das geteilte Eigentum in der Neuzeit	87
5.1.3.	Das geteilte Eigentum im ABGB in der Fassung von 1811	88
5.1.4.	Zusammenfassung	90
5.2.	Das Gemeinschaftseigentum	91
5.2.1.	Allgemeines	91
5.2.2.	Das Gesamthand Eigentum	92
5.2.3.	Das korporative Gesamteigentum	95
5.2.4.	Das Miteigentum nach Anteilen	97
5.2.5.	Zusammenfassung	99
6.	Die Grunddienstbarkeiten	100
6.1.	Die römisch–rechtlichen Grunddienstbarkeiten	100
6.2.	Die „deutsch“–gewohnheitsrechtlichen Grunddienstbarkeiten	102
6.3.	Die Grunddienstbarkeiten als „ <i>servitus iuris germanici</i> “	103
6.4.	Zusammenfassung	104
III.	Die Waldweide von der Neuzeit bis zum ABGB 1811	107
1.	Allgemeines – Die Entwicklung zu den Berg- und Waldordnungen	109
2.	Die Waldweide in den Rechtsquellen des 16. Jahrhunderts	119
2.1.	Allgemeines	119
2.2.	Die Waldordnungen des Fürsterzbistums Salzburg, Hochstifts Bamberg und landesfürstliche Bestimmungen	122
2.3.	Die Waldweide in den Waldordnungen des Fürsterzbistums Salzburg, Hochstifts Bamberg und landesfürstliche Bestimmungen	124
2.4.	Die Bergordnungen des Fürsterzbistums Salzburg, Hochstifts Bamberg und landesfürstliche Bestimmungen	131
2.5.	Die Waldweide in den Bergordnungen des Fürsterzbistums Salzburg, Hochstifts Bamberg und landesfürstliche Bestimmungen	134
2.6.	Zusammenfassung	135
3.	Die Waldweide in den Rechtsquellen des 17. Jahrhunderts	136
3.1.	Allgemeines	136
3.2.	Die Waldordnungen der „Herrschaften Gmünd und Porcia“, des Herzogtums Steyer, sowie der „ <i>Tractatus de iuribus incorporalibus</i> “	138
3.3.	Die Waldweide in den Waldordnungen der „Herrschaften Gmünd und Porcia“, des Herzogtums Steyer, sowie im „ <i>Tractatus de iuribus incorporalibus</i> “	141
3.4.	Zusammenfassung	146
4.	Die Waldweide in den Rechtsquellen des 18. Jahrhunderts	147
4.1.	Allgemeines	147
4.2.	Die Waldordnungen für die Herzogtümer Kärnten und Steiermark ..	150

4.3.	Die Waldweide in den Waldordnungen der Herzogtümer Kärnten und Steiermark	153
4.4.	Zusammenfassung	159
5.	Das Weiderecht in den Vorarbeiten zum ABGB im 18. Jahrhundert	160
5.1.	Codex Theresianus 1766 und Entwurf Horten 1774	160
5.1.1.	Allgemeines	160
5.1.2.	Das Weiderecht im Entwurf zum Codex Theresianus 1766	161
5.1.3.	Das Weiderecht im Entwurf Horten 1774	164
5.2.	Westgalizisches Bürgerliches Gesetzbuch 1797	165
5.2.1.	Allgemeines	165
5.2.2.	Das Weiderecht im Westgalizischen Bürgerlichen Gesetzbuch 1797 ..	167
5.3.	Zusammenfassung	168
IV.	Die Entwicklung des (Wald-) Weiderechts vom ABGB 1811 bis 1918	169
1.	Das Weiderecht im ABGB von 1811 als ein bürgerlich-rechtliches Servitut	171
1.1.	Allgemeines	171
1.2.	Die „ <i>allgemeine Wohlfahrt</i> “ als Grenze der Ausübungsfreiheit des Eigentums bzw von Dienstbarkeiten	172
1.3.	Die Ausübung des Weiderechts im Rahmen des „ <i>notwendigen Ausmaßes</i> “ für das herrschende Gut	173
1.4.	Die Ersitzung von bürgerlich-rechtlichen Dienstbarkeiten insbesondere dem Weiderecht	174
1.5.	Die Unterscheidung zwischen Weiderecht und Viehtrieb	175
1.6.	Der Begriff der „ <i>Gattung des Triebviehs</i> “ gem. § 499 ABGB idF von 1811	177
1.7.	Das „ <i>Fremdviehverbot</i> “ gem. § 499 ABGB idF von 1811	178
1.8.	Die „ <i>Gattung der Gründe</i> “ gem. § 499 iVm § 484 ABGB idF von 1811	178
1.9.	Die „ <i>Anzahl des aufzutreibenden Viehs</i> “ gem. § 500 ABGB idF von 1811	179
1.10.	Die „ <i>Triftzeit</i> “ gem. § 501 ABGB idF von 1811	180
1.11.	Die „ <i>Benützungsort</i> “ des Weiderechts gem. § 502 ABGB idF von 1811	181
1.12.	Das Recht der „ <i>Mitweide</i> “ gem. § 502 ABGB idF von 1811	182
1.13.	Zusammenfassung	183
2.	Die Aufhebung der Grundherrschaft durch das Grundentlastungspatent vom 7. September 1848	184
2.1.	Allgemeines	184
2.2.	Die verfassungsrechtliche Entwicklung 1848–1851	185

2.2.1.	Pillersdorffsche Verfassung	185
2.2.2.	Provisorische Wahlordnung 1848	186
2.2.3.	Kremsierer Entwurf und Oktroyierte Märzverfassung	187
2.2.4.	Scheinkonstitutionelle Zeit und Silvesterpatente 1851	189
2.3.	Die Durchführung der Grundentlastung und die wirtschaftliche bzw soziale Lage der Bauern zu dieser Zeit	190
2.4.	Die Servitutenregulierung bzw -ablösung im Zusammenhang mit der Grundentlastung	193
2.5.	Zusammenfassung	194
3.	Träger von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten an gemeinsamen Grund und Boden	196
3.1.	Allgemeines	196
3.2.	Agrargemeinschaften	196
3.2.1.	„Regulierte“ Agrargemeinschaften	197
3.2.2.	„Unregulierte“ Agrargemeinschaften	200
3.2.3.	Mindestanzahl und Auflösung einer Agrargemeinschaft	201
3.2.4.	Teilwälder	202
3.3.	Gemeinde als Eigentümerin	204
3.3.1.	Gemeindegut	204
3.3.2.	Gemeinde als Behörde bei einem agrargemeinschaftlich genutzten Grundstück	207
3.4.	Genossenschaften	209
3.5.	Wirtschaftliche Vereine	210
3.6.	Zusammenfassung	210
4.	Das „Österreichische Forstgesetz 1852“ (= ForstG 1852)	212
4.1.	Allgemeines	212
4.2.	Die Definition des Begriffes „Wald“ anhand unterschiedlicher Ansätze	216
4.2.1.	Die Judikatur zum „Waldgrundstück“ in Bezug auf „ <i>das Inkrafttreten des [Österreichischen] Forstgesetzes</i> “ mit 1. Jänner 1853	216
4.2.2.	Das Abweichen von der Definition des „ <i>Inkrafttretens des [Österreichischen] Forstgesetzes</i> “	218
4.2.3.	Die Definition als „Waldgrundstück“ im Grundsteuerkataster	220
4.2.4.	Das „Waldgrundstück“ im Sinne der „ <i>natürlichen Beschaffenheit</i> “	221
4.2.4.1.	Der Nachweis der „ <i>natürlichen Beschaffenheit</i> “ durch den Grundstückseigentümer sowie deren unbefugte Änderung	221
4.2.4.2.	Die Feststellung der „ <i>natürlichen Beschaffenheit</i> “ mittels Sachverständigengutachten	222
4.2.5.	Zusammenfassung	223
4.3.	Die Kategorisierung der Wälder im „Österreichischen Forstgesetz 1852“	224
4.4.	Behördenzuständigkeit	225

4.4.1.	Allgemeines zum Kompetenztatbestand „Landeskultur“	225
4.4.2.	Gemischte Bezirksämter (1852/1855–1868)	227
4.4.3.	Die Entscheidungskompetenz bei Streitigkeiten über Einforstungsrechte	229
4.4.4.	Behörden für die Waldweide im „Österreichischen Forstgesetz 1852“	232
4.4.5.	Zusammenfassung	233
4.5.	Die Waldweide im „Österreichischen Forstgesetz 1852“	234
4.5.1.	„Waldwirtschaftspläne“ gem. § 9 „Österreichisches Forstgesetz 1852“	234
4.5.2.	Schonungsflächen gem. § 10 „Österreichisches Forstgesetz 1852“	237
4.5.2.1.	Allgemeines	237
4.5.2.2.	Schonungslegung	238
4.5.2.3.	Behördliche Schonungslegung bei Streitigkeiten über die Ausübung von Einforstungsrechten	239
4.5.2.4.	Abhalten des Weideviehs von der Schonungsfläche	240
4.5.2.5.	Judikatur und Spruchpraxis	241
4.5.3.	Der „Forstfrevel“ im „Österreichischen Forstgesetz 1852“ im Zusammenhang mit der Waldweide	242
4.5.3.1.	Der Begriff des „Forstfrevels“	243
4.5.3.2.	Der „Forstfrevel“ gem. § 60 Z 8 „Österreichisches Forstgesetz 1852“	244
4.5.3.3.	Der „Forstfrevel“ gem. § 67 „Österreichisches Forstgesetz 1852“	245
4.5.3.4.	§ 62 „Österreichisches Forstgesetz“ für „Forstfrevel“ gem. §§ 60 Z 8 und 67 „Österreichisches Forstgesetz“	246
4.5.4.	Der volle Schadenersatz gem. § 72 „Österreichisches Forstgesetz 1852“	247
4.5.4.1.	Der Tarif für den Waldschadenersatz für junge Forstpflanzen gem. § 5 der „Beilage D“ des „Österreichischen Forstgesetzes 1852“	249
4.5.4.2.	Der Tarif für den Waldschadenersatz gem. § 9 der „Beilage D“ des „Österreichischen Forstgesetzes 1852“	251
4.5.5.	Weitere Bestimmungen des „Österreichischen Forstgesetzes 1852“ im Zusammenhang mit der Waldweide	253
4.5.5.1.	Das Recht zur Viehpfändung gem. §§ 63–65 „Österreichisches Forstgesetz 1852“	253
4.5.5.2.	Ausnahme vom Viehtötungsverbot des § 63 „Österreichisches Forstgesetz 1852“	256
4.5.5.3.	Das „Schneefluchtrecht“ gem. § 66 „Österreichisches Forstgesetz 1852“	256
4.5.6.	Zusammenfassung	257
4.6.	Die Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Wälder im „Österreichischen Forstgesetz 1852“	259
4.6.1.	Allgemeines	259
4.6.2.	Die Waldverwüstungen und deren Feststellung	260
4.6.3.	Das Verbot der Waldverwüstung gem. § 4 „Österreichisches Forstgesetz 1852“ und mögliche Gegenmaßnahmen	261

4.6.3.1.	Die Einschränkung der Waldweide gem. § 4 „Österreichisches Forstgesetz 1852“	262
4.6.3.2.	Die Aufhebung der Einschränkung gem. § 4 „Österreichisches Forstgesetz 1852“	263
4.6.4.	Die Verpflichtung zur Überwachung der Wälder	264
4.6.5.	Zusammenfassung	265
4.7.	Die Aufsichtspflicht der politischen Forstbehörden	266
4.7.1.	Allgemeines	266
4.7.2.	Die „Durchforschung“ von Wäldern im „großflächigen“ Eigentum	266
4.7.3.	Die „Durchforschung“ von Wäldern im „kleinstrukturierten“ Eigentum	268
4.7.4.	Weitere „Durchforschungen“ und Verfahrensbestimmungen	269
4.7.5.	Zusammenfassung	270
4.8.	Die Bannlegung von Wäldern	271
4.9.	Zusammenfassung – „Österreichisches Forstgesetz 1852“	271
5.	Das „Servitutenpatent 1853“	273
5.1.	Allgemeines	273
5.2.	Unterscheidung von Einforstungsrechten, privatrechtlichen Dienstbarkeiten und Patronaten	276
5.3.	Anwendung und Geltungsbereich des „Servitutenpatents 1853“	280
5.3.1.	Allgemeines zur Regulierung und Ablösung von Einforstungsrechten	284
5.3.2.	Regulierung von Einforstungsrechten im „Servitutenpatent 1853“ ...	287
5.3.3.	Der Grund, warum Waldweiderechte zumeist reguliert und nicht abgelöst wurden	291
5.4.	Zusammenfassung	294
6.	Die „Durchführungsverordnung 1857“ zum „Servitutenpatent 1853“	295
6.1.	Allgemeines	295
6.2.	Landes- und Lokalkommissionen	296
6.3.	Das spezielle Verfahren bei Regulierungen oder Ablösungen von Einforstungsrechten	300
6.3.1.	Die Verfahrenseinleitung und formelle Überprüfung des Antrages	301
6.3.1.1.	Die „amtswegigen“ Anträge (= Anmeldungspflicht durch Verpflichtete)	302
6.3.1.2.	Die „Provokationen“ (= Antrag von der Mehrheit der Berechtigten oder Verpflichteten)	304
6.3.1.3.	Die Vorarbeiten für einen Plan zur Ablösung oder Regulierung von Einforstungsrechten	306
6.3.1.3.1.	Die „Legitimationstabelle“	306
6.3.1.3.2.	Die „Generalverhandlung“	308
6.3.1.3.3.	Die Waldweide im Zusammenhang mit der „Generalverhandlung“	315

6.3.2.	Der Entwurf eines „ <i>Planes zur Ablösung oder Regulierung</i> “ von Einforstungsrechten	316
6.3.3.	Die Wirkung von Regulierungsurkunden und das „Provisorium“ bei Einforstungsrechten	319
6.3.4.	Zusammenfassung	320
7.	Die Bewertung von Weiderechten	321
7.1.	Almweide – Heimweide – Waldweide	321
7.2.	Grundlagen zur Bewertung von Weiderechten	324
7.3.	Die Bewertung von Weiderechten durch Lokalkommissionen	327
7.3.1.	Allgemeines	327
7.3.2.	Die Tätigkeit des Sachverständigen bei der Ermittlung des „ <i>gebührenden Maß[es] der Nutzung auf einen jährlichen, bzw. periodischen Betrag</i> “ gem. § 11 „Servitutenpatent 1853“	328
7.3.3.	Die Ertragsermittlung von Weide- und Waldweideflächen nach 1880	332
7.3.4.	Die festgelegte Weidedauer in den Regulierungsurkunden	335
7.3.5.	Zusammenfassung	337
7.4.	Der Maßstab des „ <i>Haus- und Gutsbedarfes</i> “	338
7.4.1.	Die Berücksichtigung von bereits bestehenden Weiderechten und die Bestimmung der Weidenutzung nach dem „ <i>Haus- und Gutsbedarf</i> “ zum Zeitpunkt der Erstellung von Regulierungsurkunden	338
7.4.2.	Die Bestimmung der Weidenutzung nach dem „ <i>Haus- und Gutsbedarf</i> “ im Sinne der agrarischen Operationen nach den „Reichsrahmengesetzen 1883“	339
7.5.	Die vereinzelt verwendete Bewertung des Weiderechts nach dem Flächenbedarf zum Regulierungszeitpunkt (= Ertragsfähigkeit der Weide)	343
7.6.	Die Bewertung des Weiderechts nach dem Weideflächenbedarf eines „ <i>Normalrindes</i> “ nach Domes	344
7.6.1.	Rinderzucht und Rinderrassen bzw deren Gewichte zum Zeitpunkt der Erstellung von Regulierungsurkunden	346
7.6.1.1.	Die Ennstaler Bergschecken	352
7.6.1.2.	Das Murbodner Rind	354
7.6.1.3.	Das Mölltaler Rind	356
7.6.1.4.	Das Malteiner Rind	357
7.6.1.5.	Das Kärntner Blondvieh	357
7.6.2.	Zusammenfassung	359
7.7.	Die weidebelastete Fläche und deren Berücksichtigung in der Weideertragsermittlung	360
7.7.1.	Allgemeines	360
7.7.2.	Die Berücksichtigung der weidebelasteten Fläche in der Weideertragsermittlung	362

7.7.3.	Die Berücksichtigung der Seehöhe der Weidefläche für die Ermittlung des Weideertrages	363
7.7.4.	Die Ermittlung des durchschnittlichen Weidefutterbedarfes	363
7.7.5.	Die Berechnung des Weideertrages pro Hektar	367
7.7.6.	Erläuterung der Ertragstafel nach Domes (Kap. IX./Anhang VIII.) ...	368
7.7.7.	Zusammenfassung	368
8.	Die Beschwerden der Bauern gegen die vorgenommenen Regulierungen und die Ursachen für das neuerliche Aufrollen der „Servitutenfrage“	370
8.1.	Probleme in Wäldern, die mit Weiderechten eingeforstet wurden	370
8.2.	Probleme mit Waldweiderechten auf „bestockten“ Weiden	371
8.3.	Die Diskussion der Probleme im Reichsrat	372
8.4.	Zusammenfassung	377
9.	Die landesgesetzlichen Bestimmungen der Jahre 1908–1911 basierend auf dem „Servitutenpatent 1853“	378
9.1.	Allgemeines	378
9.2.	Das Kärntner Regulierungs- und Ablösungslandesgesetz vom 28. August 1908	381
9.2.1.	Die Neuregulierung von Einforstungsrechten	381
9.2.2.	Die Ablösung von Einforstungsrechten	382
9.2.3.	Die Sicherung von Einforstungsrechten	384
9.2.4.	Behörden und Verfahren	385
9.3.	Das Steiermärkische Regulierungs- und Ablösungslandesgesetz vom 16. September 1909 im Vergleich zum Kärntner Regulierungs- und Ablösungslandesgesetz vom 28. August 1908	386
9.3.1.	Die Neuregulierung von Einforstungsrechten	386
9.3.2.	Die Ablösung von Einforstungsrechten	387
9.3.3.	Die Sicherung von Einforstungsrechten	388
9.3.4.	Behörden und Verfahren	389
9.4.	Die Kärntner Verordnung zum Regulierungs- und Ablösungslandesgesetz vom 9. September 1910	390
9.4.1.	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	391
9.4.2.	„Provisorium“	392
9.4.3.	Allgemeine Bestimmungen für das Neuregulierungs-, Ablösungs- und Sicherungsverfahren – „Ausschreibung des Verfahrens, sowie Verfahrensbeteiligte und deren Vertretung“	393
9.4.3.1.	Erhebungen	396
9.4.3.2.	Die abgegebenen Erklärungen während des Verfahrens	397
9.4.3.3.	Bekanntgabe der erhobenen Ergebnisse und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	397
9.4.4.	Besondere Bestimmungen für die Einleitung eines Neuregulierungs- oder Ablösungsverfahrens	398

9.4.4.1.	Besondere Bestimmungen für ein Neuregulierungsverfahren	402
9.4.4.2.	Besondere Bestimmungen für das Verfahren zu Zwecken der Ablösung	407
9.4.4.2.1.	Ablösung in Form von Grund und Boden	407
9.4.4.2.2.	Geldablösung	410
9.4.4.3.	Besondere Bestimmungen zur Sicherung von regulierten Einforstungsrechten	412
9.4.4.3.1.	Zuerkennung einer jährlichen Rente	412
9.4.4.3.2.	Der Waldwirtschaftsplan	413
9.4.4.4.	Verfahrenskosten	414
9.5.	Die Steiermärkische Verordnung zum Regulierungs- und Ablösungs- landesgesetz vom 27. Mai 1911 im Vergleich zur Kärntner Verordnung zum Regulierungs- und Ablösungslandesgesetz vom 9. September 1910	414
9.6.	Zusammenfassung	418
V.	Die Waldweide von 1918 bis zur Gegenwart	421
1.	Die kompetenzrechtliche Behandlung der Bodenreform in der Bundesverfassung von 1920 bis 1929 und die Entscheidung des VfGH 1931	423
1.1.	Allgemeines zur staats- und verfassungsrechtlichen Entwicklung 1918–1920	423
1.2.	Der Tatbestand der „Bodenreform“ im Bundes-Verfassungsgesetz 1920	429
1.3.	Der Tatbestand der „Bodenreform“ in der ersten Bundes- Verfassungsnovelle 1925	431
1.4.	Der Tatbestand der „Bodenreform“ in der zweiten Bundes- Verfassungsnovelle 1929	434
1.5.	Die Definition des Begriffes „Bodenreform“ durch den VfGH 1931	435
2.	Die landesgesetzlichen Bestimmungen der Jahre 1920–1921 basierend auf dem „Servitutenpatent 1853“	438
2.1.	Allgemeines	438
2.2.	Das Kärntner Regulierungs- und Ablösungslandesgesetz vom 10. März 1920	441
2.2.1.	Anwendung	442
2.2.2.	Die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden	443
2.2.3.	Die Ablösung in Geld	444
2.2.4.	Die Regulierung und Neuregulierung	445
2.2.5.	Die Sicherung der „ <i>geregelten Einforstungsrechte</i> “	446
2.2.6.	Behörden, Verfahren und Verfahrenskosten	447

2.3.	Das Steiermärkische Regulierungs- und Ablösungslandesgesetz vom 8. April 1921 im Vergleich zum Kärntner Regulierungs- und Ablösungslandesgesetz vom 10. März 1920	449
2.3.1.	Allgemeines	449
2.3.2.	Allgemeine Bestimmungen für ein Ablösungs- und Neuregulierungsverfahren	450
2.3.3.	Möglichkeit der Geldablösung	451
2.3.4.	Die Ablösung in Form von Grund und Boden	452
2.3.5.	Die Neuregulierung von Einfeldungsrechten	454
2.3.6.	Die Sicherung von Einfeldungsrechten und die übrigen Felddienstbarkeiten	456
2.3.7.	Behörden und Verfahren	459
2.4.	Die Kärntner Verordnung zum Regulierungs- und Ablösungslandesgesetz vom 26. März 1921	462
2.4.1.	Allgemeine Bestimmungen	463
2.4.2.	Besondere Bestimmungen zur Ablösung in Form von Grund und Boden	464
2.4.3.	Besondere Bestimmungen zur Geldablösung	466
2.4.4.	Besondere Bestimmungen zur Regulierung und Neuregulierung	467
2.4.5.	Besondere Bestimmungen zur Sicherung von Einfeldungsrechten	469
2.4.6.	Behörden, Verfahren und Verfahrenskosten	470
2.5.	Die Steiermärkische Verordnung zum Regulierungs- und Ablösungslandesgesetz vom 31. August 1923 im Vergleich zur Kärntner Verordnung zum Regulierungs- und Ablösungslandesgesetz vom 26. März 1921	472
2.5.1.	Allgemeine Bestimmungen zur Ablösung und Neuregulierung	473
2.5.2.	Besondere Bestimmungen zur Ablösung	474
2.5.3.	Besondere Bestimmungen zur Neuregulierung	475
2.5.4.	Besondere Bestimmungen zur Sicherung von Einfeldungsrechten	475
2.5.5.	Behörden und Verfahren	476
2.6.	Zusammenfassung	477
3.	Die Rechtliche Entwicklung der Waldweide von 1933 bis 1945 ...	479
3.1.	Allgemeines zur staats- und verfassungsrechtlichen Entwicklung 1933–1934	479
3.2.	Bundesverordnung 1933 über Grundsätze zur Behandlung der „Wald- und Weidenutzungsrechte“	482
3.3.	Die Zeit der NS-Herrschaft	487
3.4.	Zusammenfassung	490
4.	Die rechtliche Entwicklung der Waldweide ab 1945	491
4.1.	Die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung 1945	491
4.1.1.	Allgemeines	491
4.1.2.	Der Kompetenztatbestand „Bodenreform“	493

4.2.	Das Wald- und Weideservitutengrundsatzgesetz 1951 und seine Novellen	495
4.3.	Das Steiermärkische Wald- und Weideservitutenlandesgesetz 1956 (= Stmk. SLG 1956)	499
4.3.1.	Allgemeines	499
4.3.2.	Gliederung	500
4.3.3.	Allgemeine Bestimmungen zur Neuregulierung, Regulierung und Ablösung von Einforstungsrechten	501
4.3.4.	Besondere Bestimmungen zur Neuregulierung bzw Regulierung	502
4.3.5.	Ablösung von Einforstungsrechten	504
4.3.5.1.	Ablösung in Form von Grund und Boden	505
4.3.5.2.	Ablösung in Form von Geld	508
4.3.6.	Sicherung von Einforstungsrechten	510
4.3.7.	Behörden und Verfahren	511
4.3.7.1.	Allgemeines	511
4.3.7.2.	Das Verfahren nach dem Steiermärkischen Wald- und Weideservitutenlandesgesetz 1956	512
4.4.	Das Forstgesetz 1975 und wichtige Novellen bis 2002	515
4.4.1.	Allgemeines	515
4.4.2.	Entstehung des Gesetzes	515
4.4.3.	Vergleich des Entwurfes 1956 mit dem „Österreichischen Forstgesetz 1852“	518
4.4.4.	Inhalt des Gesetzes	519
4.4.4.1.	Definition des Begriffes „Wald“	519
4.4.4.2.	Forstliche Raumplanung, Erholungsfunktion des Waldes, Waldweide	523
4.4.4.3.	Vom Forstschutz bis zu den Strafbestimmungen – Resümee zum ForstG 1975	527
4.5.	Das Steiermärkische Einforstungs-Landesgesetz 1983 und seine Novellen	528
4.5.1.	Änderungen zum Steiermärkischen Wald- und Weideservitutenlandesgesetz 1956 und Wiederverlautbarung des abgeänderten Steiermärkischen Wald- und Weideservitutenlandesgesetz 1956 als Steiermärkisches Einforstungslandesgesetz 1983	528
4.5.2.	Die Novellen zum Steiermärkischen Einforstungslandesgesetz 1983	532
4.6.	Das Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte – Landesgesetz 2003 und seine Novellen	537
4.6.1.	Allgemeines	537
4.6.2.	Inhalt und Vergleich mit dem Steiermärkischen Einforstungslandesgesetz 1983	538
4.6.3.	Die Novellen zum Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte – Landesgesetz 2003	553
4.7.	Zusammenfassung	553

VI.	Die Waldweide in der Gegenwart mit Ausblick auf die Zukunft ...	557
1.	Die gegenwärtige Bedeutung der Waldweide	559
1.1.	Die Auswirkungen der Waldweide auf die Forstwirtschaft	559
1.1.1.	Negative Effekte durch die Waldweide	559
1.1.2.	Positive Nebeneffekte durch die Waldweide	566
1.2.	Die Notwendigkeit der Waldweide in der heutigen Landwirtschaft ...	567
1.2.1.	Futterertrag, Futterqualität und Qualitätsertrag von Waldweiden	567
1.2.1.1.	Allgemeines	567
1.2.1.2.	Futterertrag von Waldweiden	568
1.2.1.3.	Futterqualität und Qualitätsertrag von Waldweiden	571
1.2.2.	Zusammenfassung	574
2.	Grundlagen für eine Neuordnung von Weiderechten	575
2.1.	Allgemeines	575
2.2.	Bewertung von Weiderechten	579
2.2.1.	Die Gräserschlüssel	579
2.2.2.	Stoss, Kuhgras, Kuheinheit	581
2.2.3.	Normalkuhgras (NKG)	583
2.2.4.	Großvieheinheit (GVE)	584
2.2.5.	Bewertung der Weideleistung	585
2.3.	Lösungsansätze für Waldweideprobleme	588
2.3.1.	Erhebung des Ist-Standes von Waldweiden	588
2.3.2.	Waldweidekonzept der Österreichischen Bundesforste (ÖBf)	589
2.3.2.1.	Grundlagen	589
2.3.2.2.	Ablösung	592
2.3.2.2.1.	Ablösung in Form von Grund und Boden	592
2.3.2.2.2.	Ablösung in Form von Baugrundabgabe	594
2.3.2.2.3.	Kapitalablösung	594
2.3.2.3.	Neuregulierung	596
2.3.2.3.1.	Trennung von Wald und Weide	597
2.3.2.3.2.	Umwandlung in Holzbezugsrechte	599
2.3.3.	Forderung nach Anpassung des in der Praxis verwendeten Berechnungsfaktors der steirischen Agrarbehörden	600
2.3.3.1.	Versuch der Ermittlung des „urkundlichen Rindergewichts“	600
2.3.3.2.	Rechenbeispiel	601
2.4.	Zusammenfassung	604
VII.	Schlussfolgerungen	607
1.	Allgemeines	609
2.	Positive Aspekte der Waldweide	611
3.	Negative Aspekte der Waldweide	612

3.1.	Vergleiche des Waldweideflächenbedarfs anhand unterschiedlicher Viehgewichte	613
3.1.1.	Eine heute lebende laktierende Kuh mit 550 kg Lebendgewicht bzw ein nichtlaktierendes Rind mit 550 kg	613
3.1.2.	Eine „urkundliche Kuh“ mit 373,25 kg Lebendgewicht bzw ein nichtlaktierendes Rind mit 373,25 kg	614
3.1.3.	Eine „urkundliche Kuh“ mit 420 kg Lebendgewicht gem. den steirischen Agrarbehörden bzw ein nichtlaktierendes Rind mit 420 kg	614
3.2.	Ergebnis des Vergleiche	615
4.	Lösungsvorschläge	616
4.1.	Reduktion der auftriebsberechtigten Weidetiere	616
4.2.	Reduktion der Weidetage	616
4.3.	Reduktion der Weidetiere und des Weidezeitraumes	617
4.4.	Wald- Weidetrennung bzw Ablösung von Waldweiderechten	617
4.5.	Forderung einer einheitlichen Festlegung des „urkundlichen Rindergewichts“	618
VIII.	Literatur- und Quellenverzeichnis	621
1.	Allgemeine Literatur	623
2.	Gesetze, Verordnungen, Patente, Dekrete, Erlässe, Beschlüsse, Nachrichten, Kundmachungen, Urkunden, Edikte, Erläuterungen in chronologischer Abfolge	655
3.	Judikatur	674
4.	Stenographische Protokolle	677
5.	Archivalien	678
5.1.	Archiv des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften Gmunden ..	678
5.2.	Österreichisches Staatsarchiv	679
6.	Internetquellen	680
IX.	Anhänge	681
Anhang I.		
	Salzburger Gräferschlüssel	683
	Gräferschlüssel aus dem Steiermärkischen Almbuch	684
Anhang II.		
	„Kuhgras, Stoss“	685
Anhang III.		
	GVE-Umrechnungsschlüssel für landwirtschaftliche Nutztiere	686

Anhang IV.	
Futteraufnahme und Nährstoffbedarf von Mutterkühen (nach Hampel, 1994) ..	687
Anhang V.a.	
Formeln zur Berechnung des täglichen Energiebedarfes von Milchkühen (GfE, 2001)	688
Anhang V.b.	
Energiebedarf des Weideviehs in MJ NEL/Tag	689
Anhang VI.a.	
Beispielhafter Überblick über einige Einforstungsalmen in Kärnten/Steiermark 1986	690
Anhang VI.b.	
Flächenverteilung der bewirtschafteten Almen 1986 (in ha)	691
Anhang VI.c.	
Statistik aus dem Jahre 1974 über die Flächengrößen von Waldweiden in ha	691
Anhang VII.	
Anpassung des Umrechnungsschlüssel für 1 GVE (1952, 500 kg Lebend- gewicht) von 1952 bis 1979	692
Anhang VIII.	
„Ertragstafel für Alpen und Weiden in den Ostalpen auf klimatisch-edaphischer Grundlage“	693

Vorwort der Herausgeber

Das vorliegende Buch mit dem Titel „Die Waldweide unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in der Steiermark und in Kärnten vom Beginn der Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert mit Blick auf Gegenwart und Zukunft“ von Gernot Gallor ist der 68. Band der Grazer Rechtswissenschaftlichen Studien. Mit dieser hinsichtlich ihres Inhalts und Umfangs überaus beeindruckenden Arbeit erfolgt die Veröffentlichung einer im Jahre 2017 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz approbierten Dissertation. Darin wird ein agrarrechtliches Thema abgehandelt, das weit zurückreichende rechtshistorische Wurzeln aufweist und gleichzeitig bis in die Gegenwart höchste Aktualität besitzt.

Diese Themenstellung passt hervorragend in die Buchreihe der Grazer Rechtswissenschaftlichen Studien, die schon mehrfach agrarhistorische Arbeiten herausgegeben hat. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf „Agrarpolitik im Vormärz“ von Anna Barth (1980), „Die sozialpolitische Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark“ von Hans Vollmann (1986) und auf „Das bäuerliche Recht an der Liegenschaft“ von Markus Steppan (1995) hinzuweisen.

Mit diesem Buch hat Gernot Gallor jedenfalls in meisterhafter Weise die sehr komplexe und wechselhafte Entwicklung im Rechtsbereich der Waldweide über einen Zeitraum von über fünfhundert Jahren aufgearbeitet und auf dieser Basis unter Einbeziehung der veränderten Rahmenbedingungen sogar wegweisende Vorschläge und Lösungsmodelle für die künftige Gestaltung dieser Rechtsmaterie erstellt

Markus Steppan / Helmut Gebhardt

I. Einleitung

1. Vorbemerkungen

Die Waldweide als eine Form der Weidewirtschaft wurde mit der Urbarmachung von Kulturlandschaft zu einem Bestandteil der bäuerlichen Bewirtschaftungsform gemacht. Sie ist demnach so alt wie die bäuerliche Besiedelung und wird entweder im eigenen Wald (Eigenweide) oder im fremden Wald aufgrund alter Nutzungsrechte (Rechtsweide) ausgeübt. Mit vorliegender Arbeit soll die Waldweide im Sinne einer Rechtsweide untersucht werden mit der die Möglichkeit geschaffen wurde, landwirtschaftliche Nutztiere über die Sommermonate auf fremden Grund und Boden zur Äsung zu treiben. Waldweiderechte wurden in eigenen Urkunden über Jahrhunderte hinweg unter verschiedenen Bezeichnungen (Eichbriefe, etc.) festgehalten, wobei Waldweiderechte per se gesetzlich nicht geregelt waren, sondern Ausfluss von sogenannten Alm- bzw Heimweiderechten waren.

Da die Grenzziehung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts fließend war, wurde dieser Besonderheit bzw Schwierigkeit dadurch Rechnung getragen, indem das Rechtsinstitut der Waldweide – gegenständlich vom Beginn der Neuzeit – anhand von allgemein gültigen, sowie ausgewählten Rechtsvorschriften für die Herzogtümer Kärnten und der Steiermark untersucht, und in weiterer Folge, miteinander verglichen wurden.

Aufgrund der Tatsache, dass Einforstungsrechte über die Grundentlastung 1848 hinaus bestehen blieben, nahm sich die Gesetzgebung mit der Schaffung des Servitutenpatents 1853 dieser Problematik in einem größeren Umfang an, indem man Regulierungs- und Ablösungsverfahren hinsichtlich der Einforstungsrechte – so auch der Waldweiderechte – durchführte. Dabei wird neben der Beleuchtung der sich mit der Thematik der Waldweide befassten Rechtsmaterien, der Frage nachgegangen, ob nach den durchgeführten Regulierungs- bzw Ablösungsverhandlungen es zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Waldweideberechtigten kam und ob nach erfolgter Regulierung bzw Ablösung, Beschwerden geäußert wurden bzw welche Folgen die Beschwerden zeitigten. Daher wurden – neben den zu untersuchenden Rechtsvorschriften – auch Nachforschungen angestellt, wie genau die Regulierung bzw Feststellung des Ausmaßes von Waldweiderechten erfolgte bzw wie lange Vieh auf- bzw eingetrieben werden durfte.

Das dem Servitutenpatent 1853 folgende und heute geltende Wald- und Weideservitutengrundsatzgesetz 1951 (WWSGG 1951) geht auf eine Wiederverlautbarung der Bundesverordnung 1933 über die Grundsätze zur Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte, der Bundesregierung vom 13. Februar 1951 im Bereich der Bodenreform zurück. Heute haben fünf Bundesländer dazu Ausführungsgesetze erlassen, wobei Kärnten mit dem K-WWLG 2003 vom 6. Februar 2003 das jüngste dieser Art aufweisen kann. In der Steiermark wurde mit dem StELG 1983 (Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983) unter anderem dem Umstand der begrifflich korrekten Bezeichnung Rechnung getragen.

Die im Zuge der Arbeit erhobenen Recherchen haben ergeben, dass für beide Bundesländer keine umfassende rechtshistorische Darstellung über die Entwicklung von

Einforstungsrechten im Allgemeinen bzw eines Einforstungsrechts im Speziellen bis zur Gegenwart vorhanden ist. Aus diesem Grunde wurde die Entwicklung der Waldweide in den heutigen Bundesländern Kärnten und der Steiermark – neben der zeitlichen Betrachtung und Gegenüberstellung ab der Neuzeit – von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart im Sinne eines Vergleiches der diesbezüglich erlassenen Ausführungsgesetze, einer näheren Begutachtung unterzogen.

Heute werden Waldweiderechte als Weiderechte im Sinne eines Einforstungsrechts behandelt und sind gegenwärtig unter den Tatbestand der Bodenreform des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG subsumiert. Da seitens der Einforstungsberechtigten die Ausübung der Waldweide gebietsabhängig noch immer praktiziert wird, wurde die gegenwärtige Bedeutung der Waldweide für die heutige Landwirtschaft untersucht und versucht eine Antwort darauf zu geben, ob die Waldweide in ihrer überlieferten Form heute noch zeitgemäß ist. In diesem Zusammenhang wurden Argumente und Gegenargumente – unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen landwirtschaftlichen Produktionsweise – für die Ablösung bzw Beibehaltung von Waldweiderechten im gegenwärtigen Zustand abgewogen und einer Analyse, sowie einer abschließenden Beurteilung unterzogen.

Hauptziel dieser Arbeit ist es unterschiedliche Lösungsansätze für mit der Waldweide verbundene, tatsächlich vorhandene Problemstellungen – vor allem im Zusammenhang mit der Forstwirtschaft – zu thematisieren und aufzuzeigen, weshalb schließlich die Frage einer inhaltlichen Anpassung von regulierten Waldweiderechten einer Antwort zugeführt wird. Dabei werden Gründe für die Bevorzugung der einen oder anderen Lösungsform mitberücksichtigt und angesprochen.

Daneben erfolgte die Beantwortung der Frage hinsichtlich der Einordnung bzw eindeutigen Zuordnung zu welchem Rechtsgebiet (Privatrecht, Öffentliches Recht) die unter die Rechtsmaterie der Einforstungsrechte fallenden Sachverhalte gehören.

2. Aufbau der Arbeit

Mit Kapitel II („Grundlagen für die Thematik der Einforstungsrechte“) wurde zum besseren Allgemeinverständnis hinsichtlich des Ursprungs von Einforstungsrechten ein Überblick über deren rechtliche Entwicklung geschaffen. Hier wurde versucht, eine historische Klarstellung bzw Unterstreichung der bisherigen Forschungsergebnisse dahingehend zu erreichen, als es sich bei Einforstungsrechten nicht um römisch-rechtliche Servituten, sondern um ein Rechtsinstitut „deutsch“-gewohnheitsrechtlichen Ursprungs handelt. Somit wurde mit vorliegender Arbeit ein Nebenziel, nämlich der Schaffung eines Überblicks über die Entstehung und Entwicklung von Einforstungsrechten ab der „Allmende“ verfolgt.

An dieser Stelle muss wiederum angemerkt werden, dass einschlägige Fachliteratur über Einforstungsrechte in den einzelnen Zeitepochen durchaus vorhanden ist, aber ein rechtshistorischer Gesamtüberblick über die Entwicklung von Einforstungsrechten in den Bundesländern Kärnten und der Steiermark von der Neuzeit bis zur Gegenwart

nicht auffindbar war. Aus diesem Grunde wurde unter anderem in Kapitel III die Entwicklung der Waldweide anhand einzelner ausgewählter Rechtsvorschriften für den Zeitraum des 16. bis zum 18. Jahrhundert beleuchtet und dargestellt.

Das Kapitel IV („Die Entwicklung des (Wald-) Weiderechts vom ABGB 1811 bis 1918“), als Herzstück der Arbeit, rollt die Entwicklung von Einforstungsrechten, speziell jener der Weiderechte bzw Waldweiderechte in der Zeit von der Erlassung des ABGB 1811 bis hin zum Ende der Monarchie 1918 auf. In diesen Zeitrahmen fällt auch die Erlassung des Servitutenpatents 1853 bzw jenes des „Österreichischen Forstgesetzes 1852“, sodass auch dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass Einforstungsrechte zu dieser Zeit eine Querschnittsmaterie im materiell-rechtlichen Sinne darstellten, da sie in unterschiedlichen Rechtsbereichen (ABGB 1811, „Österreichisches Forstgesetz 1852“, Servitutenpatent 1853) behandelt wurden. Mit Unterkapitel sieben wurde die „Bewertung von Weiderechten“ näher behandelt und versucht darzustellen, dass zum Zeitpunkt der Vornahme von Regulierungsmaßnahmen (hauptsächlich 1860–1880) andere Viehrassen in den landwirtschaftlichen Betrieben standen. Festzuhalten ist, dass die vorgenommenen Regulierungen von Weiderechten bzw Waldweiderechten zu vermehrten Beschwerden seitens der Bauernschaft und zur Forderung einer neuerlichen Behandlung dieser Thematik führten, da sich diese in ihren althergebrachten Rechten verstärkt eingeschränkt fühlten. Die Folge dieser Beschwerden war die Erlassung von landesgesetzlichen Bestimmungen zum Servitutenpatent 1853, die am Ende des Kapitels IV als Vergleich der kärntnerischen und steirischen Ausführungsbestimmungen behandelt werden.

Kapitel V („Die Waldweide von 1918 bis zur Gegenwart“) setzt sich, beginnend mit der allgemeinen staats- und verfassungsrechtlichen Entwicklung nach dem Ende der Monarchie und der Gründung der Ersten Republik, sowie der damit verbundenen Änderung der verfassungsrechtlichen Kompetenznorm zur Bodenreform auseinander. In diesem Kapitel wird auch ein Bogen von der Bundesverordnung 1933 über die Grundsätze zur Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte, zum Wald- und Weideservitutengrundsatzgesetz 1951, über das Forstgesetz 1975 hin zu den aktuellen landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum Wald- und Weideservitutengrundsatzgesetz 1951 in Kärnten und der Steiermark gespannt. Dabei wurden die jeweils wichtigsten Novellen mitberücksichtigt. Auf formeller Seite wurde – genauso wie in Kapitel IV – nur auf die unmittelbar im Verfahren für die Ablösung bzw Regulierung von Einforstungsrechten zuständigen Behörden eingegangen, sodass bewusst auf eine Akzentuierung und einer damit einhergehenden näheren Behandlung von Behördenorganisationen verzichtet wurde.

Kapitel VI und VII runden die vorliegende Arbeit dahingehend ab, als die Ausführungen in diesen Kapiteln die Waldweide in der Gegenwart mit einem Ausblick in die Zukunft behandeln und dabei sowohl positive, als auch negative Aspekte der Waldweidebewirtschaftung thematisieren. In Kapitel VII („Schlussfolgerungen“) werden unter anderem die Vergleichsergebnisse des Waldweideflächenbedarfes von Rindern anhand unterschiedlicher Gewichtskategorien dargelegt und mögliche Lösungsvorschläge für mit der Waldweide verbundene Problemstellungen präsentiert.

Festzuhalten ist noch, dass die im gegenständlichen Werk erfolgte Zitierung von Rechtsvorschriften von der bisher üblichen und empfohlenen Zitierweise dahingehend abweicht, indem die Nummer von Gesetzes- bzw. Verordnungsblättern vor dem jeweiligen Jahrgang gesetzt wurde. Dies deshalb, da zum einen die Zitierung dem vom Gesetzgeber selbst und von der Rechtsprechung herangezogenen Schema folgt und zum anderen die jeweilige Rechtsvorschrift in der genannten Zitierweise leichter auffindbar wird.

II. Grundlagen für die Thematik der Einförstungsrechte

1. Überblick

1.1. Allgemeines

Bei den Einforstungsrechten, also den Holzbezugs-, Weide- und Streubezugsrechten auf fremden Grund und Boden, die manchmal fälschlicherweise auch als „Servitutsrechte“ bezeichnet wurden, handelt es sich um Einrichtungen, die bis in die Zeit des Frühmittelalters (ca. 500–1050) und darüber hinaus zurückgehen. Hier spielen die Markgenossenschaften und die mit ihnen verbundenen „*Allmenden*“¹ eine bedeutende Rolle.² Im gesamten Mittelalter (ca. 500–1500), als auch in der darauffolgenden Neuzeit hatte die Waldweide eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft inne, da eine mit heutigen Maßstäben vergleichbare landwirtschaftliche Wiesenkultur nicht bestand. So wurden im Mittelalter (ca. 500–1500) hindurch in Laubwäldern vor allem Schweine – seltener Rinder – eingetrieben, da die Eichelmast bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts die bedeutendste Form der Waldweide darstellte. Ab dem 18. und 19. Jahrhundert war das Zugvieh für den Ackerbau, hier vor allem Ochsen, aber auch das Milchvieh der Maßstab des bäuerlichen Wohlstands. Betrachtet man die körperliche Verfassung von Rindern, sowie die Milchleistung von Kühen zu Beginn des 18. Jahrhunderts, versteht man, dass die Schweinehaltung noch den größten Anteil an der bäuerlichen Nutztierhaltung ausmachte. So erreichten zu Beginn des 18. Jahrhunderts in der Umgebung von Osnabrück einundeinhalbjährige Kälber noch die Größe eines Ziegenbocks und die Kühe wogen nicht mehr als Schweine.³ Man kann davon ausgehen, dass auch in unseren Breiten die Eichelmast von Schweinen vom Mittelalter (ca. 500–1500) bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die bedeutendste Form der Waldweide darstellte. So gehörte beispielsweise das Schweinemastrecht im ganzen Lavanttal ab dem 9. Jahrhundert den Salzburger Bischöfen.⁴

Aber die Entwicklung und der Zustand der Wälder hingen im Laufe der Jahrhunderte neben der Nutzung als Waldweide auch noch von anderen Faktoren, wie der Ausbreitung des Bergbaus und der Jagd ab. Jagdliche Interessen dürfen im Zusammenhang mit der Waldnutzung und der Entwicklung von Einforstungsrechten nicht vergessen werden. Denn einer der Ersten, der die Wälder in königlichen Bann legte, war

¹ Vgl. Bernd Schildt, *Allmende*, in: HRG, 1. Bd., 2. Aufl., Berlin 2008, Sp.173f. „... Die Liegenschaften der Allmende umfassten Wälder, Weiden sowie Heiden und Ödland, seltener auch Rebenland. Der Markwald diente der Versorgung mit Holz (Bau-, Brennholz) und der Jagd, lieferte neben Bodenstreu für den Stall auch Futter für das Vieh (Eichelmast) und Nahrung für den Menschen (Waldfrüchte). Im Interesse der Gleichbehandlung der an der Allmende zur Nutzung Berechtigten wurde für die Weidenutzung regelmäßig die Zahl des zum Auftrieb zugelassenen Viehs limitiert; entweder es durfte nur Vieh aufgetrieben werden, das im Stall überwintert hatte oder der Umfang des Weiderechts ergab sich aus dem rechtlichen Status der Hofstelle. ...“.

² Vgl. *Albrecht Timm*, *Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer: Einleitende Untersuchungen über die Umgestaltung des Stadt-Land-Verhältnisses im Spätmittelalter*, Köln-Graz 1960, 54ff.

³ *Timm*, *Waldnutzung in Nordwestdeutschland*, 50f.

⁴ Vgl. *Elisabeth Johann*, *Geschichte der Waldnutzung in Kärnten unter dem Einfluss der Berg-, Hütten- und Hammerwerke*, Klagenfurt 1968 (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, hgg. vom Geschichtsverein Kärnten, 63. Bd.), 15.

Karl der Große (748–814; von 768–814 König des Fränkischen Reiches). Er machte dies vor allem, um ungestört jagen zu können. Die Bannlegung der Königsforste in der Karolingerzeit (687–911)⁵ umfasste aber nicht nur die Wälder, sondern auch das umliegende Ödland und Gewässer. Auf Grund dieses königlichen Bannes war die Jagd und Fischerei nur mehr dem König und seinen Beauftragten erlaubt.⁶ In diesen königlichen Bannwäldern gab es zu Beginn noch ein friedliches Nebeneinander zwischen den königlichen Beauftragten und den bäuerlichen Markgenossen, die ihre Nutzungsrechte in den königlichen Bannforsten ausübten. Vorerst waren die Bannwälder für die bäuerlichen Markgenossen also noch zur Nutzung frei gegeben.⁷

Ab der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts kam es aber verstärkt zu Forst- und Wildbannverleihungen durch den König an Kirchen, Klöster und Landesfürsten. Bei diesen Lehen oder auch königlichen Schenkungen war das übergegangene Forstrecht in der Regel auch mit dem königlichen Holz-, Jagd-, Fisch- und Weidebann verbun-

⁵ Vgl. Rudolf Schieffer, *Fränkisches Reich*, in: HRG, 1. Bd., 2. Aufl., Berlin 2008, Sp.1676ff. „... Aufgrund des Sieges von Pippin dem Mittleren (687–714) über den neustrischen Hausmeier 687 bei Tertry errangen die Karolinger die Vorherrschaft in der gesamten Francia. Dadurch kam es zur Verlagerung nach Austrasien und zur Schwächung der in Neustrien residierenden merowingischen Könige, die nunmehr unter das Kuratel der Hausmeier von Austrasien gerieten.“ Karl Martell (714–741), Sohn Pippin des Mittleren siegte im Jahre 732 über die Araber zwischen Tours und Poitiers und unterwarf erneut Alamannen, Thüringer und Bayern. Nach dessen Tod kam es 741 zur Teilung der Herrschaft unter dessen beiden älteren Söhnen. Dabei bekam Karlmann den Osten und Pippin der Jüngere (741–768) den Westen, der schließlich im Jahre 747 zum Alleinherrscher wurde. 751 schickte Pippin der Jüngere den letzten merowingischen König (Childerich III.) ins Kloster und machte sich nach Zustimmung durch Pabst Stephan II. zum König der Franken. Zuvor jedoch erschien Pabst Stephan II. aus Sorge vor weiteren langobardischen Angriffen persönlich im Frankenreich und erbat um militärisches Eingreifen. Bei dieser Gelegenheit erteilte Pabst Stephan II. Pippin dem Jüngeren und dessen beiden Söhnen eine Salbung und verlieh den Ehrentitel eines *patricius* der Römer, um die nunmehr neue Verantwortung gegenüber der Stadt und Kirche des heiligen Petrus zu dokumentieren. Nach erfolgreichem Feldzug gegen die Langobarden kam es zu den sogenannten „Pippinischen Schenkungen“ der eroberten Gebiete Mittelitaliens im Jahre 756. Dieser Vorgang bekräftigte die Schicksal bestimmende Verbindung des Frankenreiches mit dem Papsttum und Italien. Nach dem Tod des ersten karolingischen Königs, Pippin dem Jüngeren 768 wurde das Reich unter seinen beiden Söhnen Karl dem Großen und Karlmann geteilt. Dies galt nur für eine kurze Zeit, da Karlmann 771 verstarb und Karl der Große, 771 zum Alleinherrscher wurde. Karl der Große schaffte die Festigung des Reiches nach innen, wobei es gleichzeitig zur Ausdehnung des fränkischen Großreiches über alle germanischen Stämme des Kontinents und zur Sicherung der Grenzen durch einen Markengürtel (773/774 Eroberung und Eingliederung des Langobardenreiches, 772–804 Kämpfe gegen die Sachsen und gewaltsame Eingliederung ins Frankenreich, 791–796 Siege über die Avaren und Gründung der Avarischen Mark, 795–811 Gründung der Spanischen Mark, 810 Errichtung der Nordmark gegen die Dänen) kam. Am 25.12.800 wurde Karl der Große in Rom nach einem von Pabst Leo III. dominierten Zeremoniell zum Kaiser der Römer ausgerufen und gekrönt. Unter Karls Sohn, Ludwig dem Frommen (814–840), dem 813 in Aachen auch das Kaisertum durch Karl dem Großen weitergegeben wurde, kam es aufgrund von Einfällen der Sarazenen, Normannen und Slawen zum Zerfall des Reiches. Schließlich verfiel unter Ludwig dem Kind (900–911) aufgrund von inneren Kämpfen und Fehden, sowie der Ohnmacht der Krone in Frankreich (Feudalisierung) und in Deutschland (Stammesherzogtum) die karolingische Dynastie.

⁶ Vgl. Kurt Blüchel, *Die Jagd*, Köln 2004, 92.

⁷ Vgl. Heinrich Fichtenau, *Wald und Waldnutzung im 10. Jahrhundert*, in: FS Fritz Posch zum 70. Geburtstag: Siedlung, Macht und Wirtschaft, hgg. von Gerhard Pferschy, Graz 1981 (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs, 12. Bd.), 18.

den.⁸ Somit kam es zu einer nicht ganz freiwilligen Einschränkung des gemeinschaftlichen bäuerlichen Grundbesitzes der „*Allmende*“ am Wald. Die Bannlegungen von Wäldern breiteten sich somit allmählich auch über den bäuerlichen Besitz der „*Allmende*“ aus und wurden als quasi „öffentliches Recht“ des Königs angesehen.⁹

Der für die Bauern – der Name stammt ursprünglich nicht, wie man aufgrund des heutigen Gebrauches annehmen könnte, von seiner Stellung als „*Bebauer*“ des Landes (*mhd. buwaere*), sondern von *mhd. gebur*, was so viel wie Mitbewohner, Nachbar oder Dorfgenosse bedeutet (*von ahd. bur = Haus, Kammer*)¹⁰ – überlebensnotwendige Ertragsbezug aus den Einforstungsrechten erfolgte im Mittelalter auf der „*Allmende*“. Unter „*Allmende*“ verstand man diejenigen Wälder und Weiden, die allen Mark- bzw. Dorfgenossen zur gemeinsamen Benutzung offen standen, dh jeder Genosse konnte Wälder, Wiesen und Weiden für sich nutzen. Aber die „*Allmende*“ war weder territorial genau abgegrenzt, noch bestanden rechtliche Möglichkeiten für die „*Allmende*“ sich gegen Eingriffe und Übergriffe von außen her zu wehren. Mit der ersten größeren Bevölkerungszunahme ab dem 13. Jahrhundert kamen auch Unstimmigkeiten über die Benutzung der „*Allmende*“ auf. Die „*Dazugekommenen*“, sogenannte „*Beisassen*“, machten den bisher Berechtigten das alleinige Nutzungsrecht streitig. Es entstand dadurch ein Zustand der Unsicherheit über die rechtliche Natur der „*Allmende*“. Dieser Zustand wurde für den Fortbestand der „*Allmende*“ erst dann gefährlich, als auch die Machtgelüste der Landesfürsten stiegen. Damit sich die jeweiligen Landesfürsten der „*Allmende*“ bemächtigen konnten, wurde unter anderem auch das durch die Rezeption des römischen Rechts¹¹ herausgebildete „geteilte Eigentum“ (näheres dazu siehe Kap. II./5.1.) zu Hilfe genommen. Aber die Einrichtungen des römischen Rechts waren im Rechtsbereich, was die Einforstungen betraf, mit jenen der deutschen Volksrechte vielfach nicht vereinbar. Denn die Nutzungsrechte auf ehemals gemeinschaftlichen Grund und Boden, wie der „*Allmende*“, wurden im Zuge der Rezeption des

⁸ Vgl. Franz Hafner, Steiermarks Wald in Geschichte und Gegenwart: Eine forstliche Monographie, Wien 1979, 16.

⁹ Fichtenau, Wald und Waldnutzung, in: FS Fritz Posch zum 70. Geburtstag, 18.

¹⁰ Vgl. Fritz Posch, Die Entstehung des steirischen Bauerntums, in: ZHVSt, 7. SBD.: Das Bauerntum in der Steiermark, 1963, 12.

¹¹ Vgl. Dieter Gießen, Rezeption fremder Rechte, in: HRG, 4. Bd., Berlin 1990, Sp.996f. Die Rezeption des römischen Rechts erfolgte in drei Stufen. Die Vorstufe umfasste das Eindringen und Fortleben des römischen Rechts im germanischen Rechtsbereich. Die zweite Stufe beinhaltete die „*wissenschaftliche Wiederentdeckung und Neubearbeitung des römischen Rechts zunächst in Pavia sowie an den seit dem 11. Jh. gegründeten italienischen Rechtsschulen*“, Bologna, Padua (1222) und Perugia (1308), „*deren Unterricht im römischen und kanonischen Recht von Scholaren (oft Klerikern) aus ganz Europa besucht und von Bologna in andere Zentren der Gelehrsamkeit weitergetragen wurde* (Oxford 1167), Paris (1202), Cambridge (1209), Salamanca (1220), Toulouse (1228/33), Montpellier (1260), Prag (1348), Krakau (1364), Wien (1365), Heidelberg (1386), Köln (1388), Löwen (1425). Diesem Unterricht lag die später, *Corpus Iuris Civilis* genannte Gesetzgebung des oströmischen Kaisers Justinian I. (527–564) mit Codex, Novellen, Institutionen und Digesten in der durch die Glossatoren, besonders von Accursius, in dessen *glossa ordinaria* zusammengetragenen und die Konsiliatoren oder Kommentatoren für die Praxis abgewandelten Form zugrunde, die als *ius commune* zur Grundlage der Rezeption des römischen Rechts wurde.“ Schließlich folgte die eigentliche Rezeption im späten 15. und 16. Jh durch eine nahezu ausschließliche Anerkennung und Konsolidierung des gemeinen Rechts in der Neuzeit.

römischen Rechts einfach, im Sinne des geteilten Eigentums, zu Untereigentum erklärt. Der Grundherr, der sich der „*Allmende*“ bemächtigte, wurde dabei zum Oberigentümer. Aber auch die Nutzungsrechte auf fremden Grund und Boden, also die Einforstungsrechte, wurden im Zuge der Rezeption des römischen Rechts einfach zu römisch rechtlichen Servituten umfunktioniert.¹²

Gegen Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit¹³ verbreiteten sich auch die „*Regalien*“¹⁴ in einem stärkeren Ausmaß, die ein ausschließliches Recht der Landesfürsten auf unterschiedlichen Arten der wirtschaftlichen Ausübung (Münz-, Berg-, Salz-, Allmendregale) und des Eigentumserwerbs, beinhalteten. Das Bergregal ist eines der ältesten dieser verschiedenen Regalien. In dieser Arbeit soll in diesem Zusammenhang nur die „*Maximilianische Bergordnung*“ von 1517¹⁵ und die „*Ferdinandeische Bergordnung*“ von 1553¹⁶, die bis zur Erlassung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854¹⁷ in Geltung war, berücksichtigt werden, da das Hauptaugenmerk der Arbeit nicht auf die bergrechtlichen, sondern auf die forstrechtlichen Bestimmungen gelegt wurde. Dabei entwickelte sich das Forstregal aus dem Bergregal heraus. Schließlich waren die Waldordnungen Folgen der Forstregale. Eine der ältesten Waldordnungen ist jene des

¹² Vgl. Jakob Stoiber, *Das österreichische Agrarrecht*, Wien 1952, 50.

¹³ Vgl. Stephan Skalweit, *Der Beginn der Neuzeit: Epochengrenze und Epochenbegriff*, Darmstadt 1982 (= *Erträge der Forschung*, 178. Bd.), 7. Hier werden vier Begriffe verwendet, um den Übergang von Mittelalter zur Neuzeit zu verdeutlichen („*Renaissance, Zeitalter der Entdeckungen, Reformation, moderner Staat*“). Damit wird dargelegt, dass historische Begriffe wandelbar und abhängig von der jeweiligen Zeitepoche sind.

¹⁴ Vgl. Wilhelm Wegener, *Regalien*, in: HRG, 4. Bd., Berlin 1990, Sp.473f, 475f. Unter Regalien wurden anfangs alle Hoheitsrechte, die dem König zustanden, verstanden. Erstmals wurde im Wormser Konkordat von 1122 „*bei den geistlichen Fürsten vom König übertragenen Rechten der Ausdruck Iura regalia*“ verwendet. ... „*Das bedeutete aber nur, dass diese Rechte dem König zugeordnet*“ waren. Demnach waren Regale oder Regalien „*ursprünglich vom König vergebene [...] Herrschafts- / Nutzungsrecht[e]*. Dieser Begriff wurde also anfangs nur „*für die an kirchliche Würdenträger verliehenen, aus dem Reichsgut stammenden Güter und Rechte*“ verwendet. Später wurde er auch im Zusammenhang mit der Landeshoheit verwendet. „*Unter dem Einfluß der Souveränitätslehre und des Staatsbegriffes des Jean Bodin entwickelte sich in der Regalienlehre eine im Ganzen übereinstimmende Haupteinteilung in Regalia maiora und Regalia minora*.“ Als „*Regalia maiora*“ wurden Hoheitsrechte angesehen, wie zB die Gesetzgebung, Privilegienerteilung etc. Als „*Regalia minora*“ wurden die „*als nutzbaren Gerechtsame mehr zufällig erworbenen und an Privatpersonen verleihbaren Rechte*“ angesehen, die den steuerlichen Interessen dienen. In der Folge wurden die wesentlichen Regalien (Gesetzgebung, höchste vollziehende Gewalt,...), die automatisch im Staatsbegriff verankert waren, von den zufälligen Regalien, die dem Staat aus einem besonderen Erwerbsgrund zustanden, unterschieden. Unter die zufälligen Regalien fielen schließlich auch das Münz-, Berg-, Forst-, und Jagdregal.

¹⁵ Vgl. „*Bergordnung für die Bergwerke in Oesterreich, Steyermark, Kärnten und Crain Montag vor heylige drey Könige 1517*“ (= Maximilianische Bergordnung 1517), in: *Corpus Iuris Metallici: Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze*, hgg. von Thomas Wagnern, Leipzig 1791, Sp.33ff. Diese hatte Gültigkeit für alle Bergwerksangelegenheiten der Bergwerksgenossen in den Ländern Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain, solange es sich dabei nicht um zivilrechtliche oder strafrechtliche Angelegenheiten handelte.

¹⁶ Vgl. „*Berg-Ordnung in den Nider-Oesterreichischen Landen*“ vom 1. Mai 1553 (= Ferdinandeische Bergordnung 1553), in: *Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati: Pars Prima*, Wien 1704, 162ff.

¹⁷ Vgl. Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854, „*womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird*“ (= Berggesetz 1854), RGBl 146/1854.

Erzbischofs Matthäus Lang von Salzburg aus dem Jahre 1524.¹⁸ Diese Waldordnung ist deshalb auch für Kärnten und die Steiermark interessant, weil das Erzbistum Salzburg in beiden heutigen Bundesländern Besitzungen bis ins 18. und beginnende 19. Jahrhundert inne hatte. So waren das Stift Seggau in der Südsteiermark bis 1500 und die Gebiete um Friesach, St. Andrä im Lavanttal bis 1803, Maria Saal, sowie in Oberkärnten die Enklaven von Sachsenburg bis ins heutige Möll- und Maltatal im Besitz des Erzbistums Salzburg. In der Steiermark behielten die Salzburger Bischöfe Haus im Ennstal und Gröbming nach 1500 für sich, während das Enns- und Paltental zu salzburgischen Lehen erklärt wurden.¹⁹ In dieser Waldordnung wurde eine große Anzahl von detaillierten Nutzungsbeschränkungen und Pflegemaßnahmen festgesetzt. So wurde unter anderem angeordnet, dass vor Fällungen von stehenden Bäumen erst die Windbruch- und Dürrhölzer aufzuarbeiten seien: *„Wo auch dürrn und windwürff oder annder nydergefallen holz, das hart zu arbaitten iist, lassen sy stehen und ligen, auch das ryßwerch erfawlen, welches alles zu mergklichen nachtaill gemaines nuz auch unnserm camerguet und unnsern wälden raichet, das unns dann als herrn und lanndesfürsten kaineswegs lennger zuezusehen noch zu dulden gebüret“*²⁰. Auch das „Schneiteln“ von Junghölzern wurde verboten. In den Holzschlägen mussten Samenbäume stehen bleiben und die „junge Maiße“ mit dem Viehauftrieb solange verschont werden, bis das Weidevieh die Wipfel nicht mehr verbeißen konnte.²¹ „Meisze“ oder „Maisze“ war der junge Wald, der auf einer geschlägerten Waldfläche nachwuchs. Das Wort „Meisze“ oder „Maisze“ war im bayrischen und österreichischen Sprachraum ab dem 14. Jahrhundert weit verbreitet und wurde entweder für den Holzschlag oder eben einen jungen Wald der auf dem Holzschlag nachwuchs, verwendet.²² Im „*Bannteiding*“²³ zu

¹⁸ Stoiber, Österreichische Agrarrecht, 51; Vgl. Sonja Pallauf, Peter Putzer, Die Waldordnungen des Erzstiftes Salzburg, Wien-Köln-Weimar 2001 (= Fontes Rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Dritte Abteilung: Fontes Iuris, 16. Bd.), 43ff.

¹⁹ Vgl. Arnold Luschin, Österreichische Reichsgeschichte: Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts, Bamberg 1896, 100.

²⁰ Pallauf, Putzer, Die Waldordnungen des Erzstiftes Salzburg, 46.

²¹ Vgl. Ludwig Dimitz, Österreichs Forstwesen 1848–1888, Wien 1890, 22f.

²² Vgl. „Meisz“, in: Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, DWB, 12. Tbd., Nachdruck, München-Gütersloh 1991, Sp.1984.

²³ Vgl. Dieter Werkmüller, Weistümer, in: HRG, 5. Bd., Berlin 1998, Sp.1240f. *„Allen Weistümern ist gemeinsam, daß sie durch eine Weisung zustande gekommen sind. Dabei ist die Weisung die Auskunft rechtskundiger Personen über einen bestehenden Rechtszustand bzw. geltendes Gewohnheitsrecht in einer hierzu einberufenen und auf Beratung eingestellten, oft feierlichen Versammlung.“* Mit der Zeit entwickelte sich aus der Summe von Einzelweisungen ein Bestand von Rechtssätzen. Festzuhalten ist, dass die Anlässe zur Weistümbildung vielfältig und nach Ort und Zeit unterschiedlich waren. Seit Jacob Grimm ist die Bezeichnung Weistum üblich geworden. Dabei entstammt das Wort den Quellen des Mittelrheingebietes und des Mosellandes. *„Daneben kommen andere Bezeichnungen vor wie „recht, recht und gerechtigkeit, recht und herkommen, herrlichkeit“. Dagegen sind die in anderen Gebieten üblichen Bezeichnungen für diese Quellen wie „Ehaft“ und „Ehafttaiding“ in Süddeutschland, „Taiding und Banntaiding“ in Österreich, ... nicht zum Sammelbegriff für diese Quellengattung geworden.“* ... *„Nach Definitionen von Karl Kollnig, Hermann Baltl und Irmtraut Eder formulierte Karl-Heinz Spieß 1986: Weisung ist die gemeinschaftsbezogene, weisende Feststellung von wechselweise wirkenden Rechten und Pflichten der Herrschaft in gerichtsverfassungsmäßiger, d.h. in einer durch die Förmlichkeit des Fragens, des Weisens und des Versammelns bestimmten Weise, gültig für einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Bezirk.“*

Patzmannsdorf in Österreich unter der Enns, das um 1460 erneuert wurde, wurde schon unter Punkt 39 das Wort „*Maisz*“ festgehalten. Dort heißt es unter anderem: „*Item ob einem halter ein viech entlüff und schaden tett in einem maisz, so sol man den schaden beschawen, so sol der halter dem selbigen herren, des das holz ist, den schaden abtragen*“²⁴.

Als die Waldordnungen im Rahmen der Forstregale umgesetzt wurden, wurden auch die ansässigen Untertanen hinsichtlich ihrer früheren Nutzungsrechte im Rahmen der „*Allmende*“ darin berücksichtigt. So wurde ihnen die Entnahme des notwendigen Bedarfs an Forstprodukten zugestanden. Dies geschah unter anderem in Form von Holzbezugs-, Weide- und Streubezugsrechten.²⁵ Auch der Bau-, Brenn- und Zeugholzbezug in den Waldordnungen wurde den Untertanen zur Deckung des Eigenbedarfes gewährt.

Überhaupt ging man mit dem Holz, da es ja scheinbar im Überfluss vorhanden war und noch kein Handelsgut darstellte, nicht sorgsam um. Denn sowohl die Bauern als auch die Grundherren schätzten das Nadelholz nicht, da dieses für die Eichelmast keine Bedeutung hatte.²⁶ Die Entwicklung des Bergbaues und der damit verbundene höhere Holzbedarf, setzten den Wäldern ebenfalls zu. So kam es durch den verstärkten Bergbaubetrieb ab dem 16. Jahrhundert zu Verkäufen von Wäldern an Holzgesellschaften, die dann Holzschlägerungsarbeiten für die Salinen und die Bergwerke übernahmen.²⁷ Obwohl die verschiedenen Waldordnungen schon Bestimmungen zum Schutz des Waldes enthielten, kam es zu Holzmangel, da sich niemand an diese Vorschriften hielt und die forstpolizeilichen Vollstreckungen mangels Personal nicht durchführbar waren. Aber auch die unregelte Waldweide wirkte sich schon immer negativ auf den Bestand der Wälder aus. Denn sowohl das Großvieh, als auch das Kleinvieh durchstreifte die Wälder vom Frühling bis Herbst und trat dabei den Boden fest, verletzte die Wurzeln der Baumstämme und verbiss die Jungpflanzen. Dadurch verhinderte es auch die natürliche und ungestörte Verjüngung von Wäldern. So ging der größte Anteil an den zugefügten Schäden an Wäldern, im Rahmen der Waldweide, von den Ziegen aus, die selbst in manchen Gegenden, so auch in der Steiermark und in Kärnten ohne Hirten während des ganzen Winters im Wald herumstreiften. Insgesamt kann man sagen, dass die rücksichtslose Ausbeutung der Wälder bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts, also der Erlassung des „*Österreichischen Forstgesetzes*“ am 3. Dezember 1852 anhielt.

Einen Meilenstein für die weitere Entwicklung der Einforstungsrechte sollte die Grundentlastung von 1848 bringen, denn diese sollte Maßnahmen herbeiführen, die zu einer Ablösung von Einforstungsrechten führen sollte.²⁸ Die gesetzliche Grundlage für die Ordnung der Einforstungsrechte wurde mit dem Servitutenpatent vom 5. Juli

²⁴ Vgl. *Jacob Grimm*, Weisthümer, 3. Teil, Göttingen 1842, 698.

²⁵ *Sioiber*, Österreichische Agrarrecht, 51.

²⁶ *Timm*, Waldnutzung in Nordwestdeutschland, 52.

²⁷ *Hafner*, Steiermarks Wald, 18f.

²⁸ Vgl. *Walter Schöff*, Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848–1898. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 21. Bd., 3. Aufl., 3. H., Jena 1901, 4.

1853 geschaffen.²⁹ Dieses Patent beinhaltete die Ablösung oder Regulierung aller wie „immer genannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten, in oder aus einem fremden Wald“. Des Weiteren auch von „Weidrechte[n] auf fremden Grund und Boden und alle anderen Feldservituten, bei denen Wald oder ein zur Waldkultur gewidmeter Boden das dienstbare Gut darstellte“³⁰. Jedoch wurden im Zuge der Durchführungen des Servitutenpatents die meisten Einforstungsrechte nicht wie noch 1848 geplant war entgeltlich abgelöst, sondern reguliert. Die Ergebnisse der Regulierungsmaßnahmen³¹ wurden in eigenen Regulierungsurkunden festgehalten, welche die verschiedenen Nutzungsberechtigungen festhielten. Die Punkte, die für eine Regulierung oder Ablösung der einzelnen Einforstungsrechte maßgeblich waren, – so auch für die Waldweide – wurden von den Lokalkommissionen im Rahmen der Durchführung des Servitutenpatents, also ab 1858 erhoben und dann den Landeskommissionen zur Entscheidung vorgelegt. Diese Tätigkeiten fanden schließlich in den Jahren zwischen 1880 und 1889 ihren ersten Abschluss. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts versuchte man eine neuerliche Aufrollung von für die Bauern nicht zweckmäßig abgeschlossenen Regulierungsvergleichen.

Heute spielen diese Arten von Nutzungsrechten für die jeweiligen Berechtigten nicht mehr eine so große wirtschaftlich Rolle, wie zum Zeitpunkt der ersten Regulierungsmaßnahmen. Da aber die Verpflichteten aus forstwirtschaftlichen Überlegungen bemüht sind, die ihnen auferlegten Lasten so weit wie möglich in die Schranken zu weisen, entstanden und entstehen immer wieder Konflikte über die Ausübung und den Umfang von Einforstungsrechten. Die Waldweide als ein Spezialfall der Einforstungsrechte ist auf Grund des Hervortretens von forstwirtschaftlichen Überlegungen in der Waldwirtschaft, seit dem Inkrafttreten des „Österreichischen Forstgesetzes“ im Jahre 1853, immer mehr zu einem Problemfall für die Forstwirtschaft geworden. Die über 150 Jahre alten urkundlichen Waldweidrechte, die in eigenen Regulierungsurkunden festgehalten worden sind, finden auch heute noch Anwendung und sind deshalb zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen zuständigen Behörden sind die jeweiligen Agrarbezirks- bzw Agrarlandesbehörden.

1.2. Die Markgenossenschaft

Die Markgenossenschaften, deren Entstehungszeitpunkt durchaus umstritten ist, da die Frage ungeklärt ist, ob es Gemeineigentum und markgenossenschaftliche Organisationen schon in germanisch-fränkischer Zeit gab, war – wie wir sehen werden – die

²⁹ Vgl. Kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853, „wodurch die Bestimmungen über die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide-, und Forstprodukten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte festgesetzt werden“ (= „Servitutenpatent 1853“), RGBl 130/1853.

³⁰ Vgl. Walter Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, 1. Bd., 1. Hälfte, Tübingen 1898, 72f.

³¹ Unter einer „Regulierung“ wurde die genaue Erfassung von Einforstungsrechten durch eigens eingesetzte Lokalkommissionen im Sinne des „Servitutenpatents 1853“ verstanden, die hinsichtlich ihrer Ausübung in eigenen Urkunden (Regulierungsurkunden) festgeschrieben wurden.